

Satzung

Freunde Museum Kunstpalast e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde Museum Kunstpalast e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 4271 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Die Förderung erfolgt durch Unterstützung der Arbeit des durch die „Stiftung Museum Kunstpalast“ betriebenen Museum Kunstpalast.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Erweiterung und Bereicherung der Sammlungsbestände wie dem Ankauf von Kunstwerken, die dem Museum Kunstpalast leihweise überlassen oder geschenkt werden. Darüber hinaus durch Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Kunst und deren Vermittlung sowie durch Förderung kulturell wissenschaftlicher Arbeiten im Spektrum aller Sammlungsbereiche des Museum Kunstpalast.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Vorstand kann zur Förderung des Zwecks des Vereins für die Sammlungsbereiche des Museum Kunstpalast rechtlich unselbständige Untergliederungen schaffen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Eheleute oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können für die Familienmitgliedschaft optieren. Die Familienmitgliedschaft gewährt nur ein Stimmrecht im Sinne des § 9 Absatz 1 dieser Satzung. Die Familienmitgliedschaft gewährt nur eine Stimme im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Die Bereitschaft zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären („Aufnahmeantrag“). Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der sie schriftlich bestätigt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch durch Schenkung für die Dauer eines Jahres begründet werden. Sie beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand, jedoch nur mit der Maßgabe, dass der Beschenkte nicht innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Aufnahme (Datum der Mitteilung) der Aufnahme in den Verein widersprochen und der Schenkende den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieses Zeitraums.
- (4) Natürliche Personen, die sich um die von dem Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden („Ehrenmitgliedschaft“).
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Dies gilt auch im Falle der Ehrenmitgliedschaft.

- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende einzuhalten ist.
- (7) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied (i) einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat; (ii) den Verein geschädigt oder sonst die Interessen des Vereins grob verletzt hat oder (iii) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (8) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des schriftlichen Beschlusses beim Vorstand beantragen, die dann nächste anstehende Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig entscheiden zu lassen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages („Jahresbeitrag“), dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der aber nicht unter dem Mindestbeitrag liegen darf, der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung für die von dem Mitglied optierte Beitragsklasse festgelegt ist. Bei Beitritt im laufenden Kalenderjahr wird bei einem Beitritt im ersten Halbjahr der Jahresbeitrag in voller Höhe und bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig; dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in eine andere Beitragsklasse mit einem höheren Beitrag.
- (2) Für juristische Personen und Personengesellschaften kann der Mindestbeitrag höher, für Schüler, Auszubildende und Studierende unter 30 Jahren kann der Mindestbeitrag niedriger festgesetzt werden als für die übrigen Mitglieder. Für natürliche Personen kann eine Familien-Mitgliedschaft vorgesehen werden, bei denen ein einheitlicher Beitrag für die Eltern und ihre nicht volljährigen Kinder festgesetzt werden kann. Darüber hinaus kann eine Fördermitgliedschaft vorgesehen werden.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, einen Beitrag zu leisten, befreit. Anderen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden oder erlassen.
- (4) Die Einzelheiten, insbesondere zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (i) der Vorstand und (ii) die Mitgliederversammlung. Daneben kann der Vorstand gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden § 10 einen Beirat bilden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern (vgl. nachfolgenden Absatz 2) und dem Generaldirektor der Stiftung Museum Kunstpalast (vgl. nachfolgenden Absatz 3) zusammen (Mindestzahl der Vorstandsmitglieder).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus und wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unterschritten, ist für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Der Generaldirektor der Stiftung Museum Kunstpalast ist Mitglied des Vorstandes des Vereins kraft seines Amtes. Für ihn gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. Absatz 2). Daneben kann der Vorstand aus dem Kreis der gewählten Mitglieder (vgl. Absatz 2) einen Schatzmeister wählen. Gewählt ist jeweils das Vorstandsmitglied, das auf sich die einfache Mehrheit der Stimmen der sich insgesamt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder vereint. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht im

zweiten Wahlgang erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los, oder im Falle nur eines Kandidaten, gilt dieser als gewählt.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf Geschäfte, die mit dem Vereinszweck unvereinbar sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und jedes weitere Vorstandsmitglied von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem die folgenden Aufgaben:
- (i) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Stiftung Museum Kunstpalast;
 - (ii) Die Durchführung der Haushaltsplanung des Vereins;
 - (iii) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - (iv) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - (v) Die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand kann für die Erledigung der sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gegen Vergütung anstellen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren im konkreten Einzelfall erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sollen sich bemühen, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer in seiner Funktion als solchem zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung wird von einem oder zwei Kassenprüfer(n) geprüft, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird/werden. Für deren Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 8) entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bilden. Seine Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des sie berufenden Vorstands berufen. Beschlüsse des Beirates sind schriftlich festzuhalten. Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Vorstand ein, der an den Sitzungen des Beirats teilnimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- (i) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;

- (ii) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin;
 - (iii) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (iv) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages und Beschlussfassung über eine Beitragsordnung;
 - (v) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über den Antrag auf endgültige Entscheidung über den Ausschluss;
 - (vi) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (vii) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zudem gilt die Mitgliederversammlung als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung fristgemäß in mindestens einer Düsseldorfer Tageszeitung bekannt gemacht ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
- (i) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - (ii) wenn 20 Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die

Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen, wobei jedes Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten kann.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Eine geplante Änderung der Satzung muss als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie zuvor mit dieser Tagesordnung einberufenen worden ist.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer in seiner Funktion als solcher zu unterzeichnen ist.

§ 12

Änderung der Satzung, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben oder zur Erhaltung bzw. Sicherung des Status der Gemeinnützigkeit empfohlen werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Museum Kunstpalast, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.